

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsschule im Bergmannkiez

Stand Dezember 2021

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.07.84 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsschule im Bergmannkiez“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) Der „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsschule im Bergmannkiez“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die pädagogischen Arbeiten der Schule (Schulnummer 02K04) zu fördern, wobei die Förderung durch den Verein in keinem Fall staatliche Aufgaben ersetzt. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Finanzierung von besonderen Aktivitäten im Freizeitbereich einer Gemeinschaftsschule mit Grundstufe im gebundenen Ganztage, aktiver Verschönerung der Schulanlagen, Mitgestaltung und Unterstützung von Schulfesten und schulischen sowie außerschulischen Veranstaltungen insbesondere für sozialbedürftige Schüler und Schülerinnen der Schule.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsschule im Bergmannkiez“ ist selbstlos tätig. Die Mitglieder und der Vorstand arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützt. Das handschriftlich unterzeichnete Beitrittsformular ist per E-Mail oder in Papierform an den Vorstand zu richten. Der Beitritt wird nicht durch Abgabe des Beitrittsformulars vollzogen. Der Beitritt

gilt erst dann als vollzogen, wenn der Vorstand schriftlich per E-Mail oder in Papierform sein Einverständnis in Form einer Beitrittsbestätigung hierzu gegeben hat.

- (2) die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Monats möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Vollversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Ausschluss als vollzogen, sofern kein Widerspruch (Einspruch) erfolgte.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge. Der Beitrag ist jeweils jährlich im Voraus bis zum 31.01. eines Jahres zu zahlen, bei unterjährigem Beitritt bis zum Ende des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung.
- (3) Für außerordentliche Ausgaben können Umlagen erhoben werden.
- (4) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Vollversammlung bestimmt; zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 5a Datenschutz

Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein damit einverstanden, dass folgende persönliche Daten ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, Vereinskommunikation und Veranstaltungsorganisation gespeichert werden:

- Name, Vorname
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Datum des Vereinseintritts.

Zugriff auf die Daten haben ausschließlich die Vorstandsmitglieder a) bis d) (siehe § 6). Die Daten werden mit Ende der Mitgliedschaft im Verein nach spätestens einem Monat vollständig gelöscht. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin kann von den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB übernommen werden.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Vollversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt dem §§ 37 BGB.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder in Papierform einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail oder in Papierform beim Vorstand einzureichen.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer (einmal jährlich).
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einmal jährlich für die Dauer eines Jahres die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Arbeit des Vorstands.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen.
- (9) Über nicht satzungsändernde Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen zählen hierbei nicht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (10) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehr als 2 Kandidaten vorhanden, ist im 1. Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Auf Wunsch von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern oder eines/einer der Kandidaten/Kandidatinnen ist über Wahlen und Anträgen eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern zur Genehmigung per E-Mail zuzustellen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Kassenprüfer/innen zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig, wenn zwischen zwei Amtszeiten mindestens ein Jahr Pause liegt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung muss ein abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden.

§ 9 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.